

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln
Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln

An den
Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Niklas Kienitz

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Eingang beim Büro der Oberbürgermeisterin: 17.05.2018

AN/0785/2018

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Stadtentwicklungsausschuss	17.05.2018

**Änderungsantrag zu StEA TOP 10.4, Beschluss über die Aufstellung eines
Bebauungsplanes, Arbeitstitel: Südlich Baptiststraße in Köln-Roggendorf/Thenhoven**

Sehr geehrter Herr Kienitz,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet Sie, folgenden Änderungs- und Zusatzantrag zur o.g. Vorlage in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.05.2018 aufzunehmen:

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Punkt 3 ergänzt:

Der Stadtentwicklungsausschuss

...

3. stellt klar, dass sich der 30 %-Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, der gemäß Kooperativen Baulandmodell vorgesehen ist, durch Einbeziehung sämtlicher Geschossflächen Wohnen zu berechnen ist, also nicht nur durch Einbeziehung der Geschossflächen des sog. „Geschosswohnungsbaus“, sondern insbesondere auch durch Einbeziehung der Geschossflächen der Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Die Verwaltung wird beauftragt, dies im weiteren Verfahren umzusetzen.

Begründung:

Der Begründung zur o.g. Verwaltungsvorlage ist zu entnehmen, dass nur der Geschosswohnungsbau mit einem Anteil von 30% öffentlich geförderten Wohnungsbau entsprechend den Vorgaben des kooperativen Baulandmodells errichtet werden soll. Unklar bleibt dabei, ob auch die 40 bis 50 Einfamilien- und Doppelhäuser und die ca. 90 Wohneinheiten in Reihenhäusern als Berechnungsgrundlage für den v.g. 30%-Anteil dienen.

Dem Ratsbeschluss über die Fortschreibung des Kooperative Baulandmodells vom 04.04.2017 ist diese Einschränkung jedenfalls nicht zu entnehmen. Berechnungsgrundlage für die Errichtung von 30 % öffentlich gefördertem Wohnungsbau ist die komplette Geschossfläche Wohnen im Plangebiet, ohne Beschränkung auf den „Geschosswohnungsbau“ (vgl. Richtlinie KoopBLM 2017, Ziff. 3 Abs. 1 Buchst. a). Dies stellt der Stadtentwicklungsausschuss klar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Barbara Lübbecke
SPD-Fraktionsgeschäftsführerin

gez. Niklas Kienitz
CDU-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Jörg Frank
GRÜNE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Michael Weisenstein
Fraktionsgeschäftsführer DIE LINKE